

...

Abteilung 1.5 - Kasse und Buchhaltung
Sachbearbeiter(in): Dominic Butz
23.09.2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (öffentlich)	15.10.2014
Gemeinderat (öffentlich)	22.10.2014

Änderung der Bestattungsgebührensatzung -Anpassung der Bestattungsgebühren

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Rottweil beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) gemäß Anlage zur Vorlage.

Begründung:

Erhöhung der Kosten:

Die Bestattungsgebühren nach § 4 Absatz 1 der Bestattungsgebührensatzung wurden mit Satzung vom 15.05.2010 zum letzten Mal angepasst.

Zum 01.07.2014 wurden die Leistungen für die Grabherstellung für den Zeitraum 01.07.2014 bis 30.07.2017 neu ausgeschrieben und vergeben. Danach ergeben sich auch beim günstigsten Anbieter Preiserhöhungen um bis zu 106 % (zum Beispiel bei öffnen und schließen einer Grabkammer 476,00 Euro, bisher 230,00 Euro, siehe Tabelle). Somit sind die Bestattungsgebühren gemäß der geltenden Bestattungsgebührensatzung nicht mehr kostendeckend. Bisher wurden für die Grabherstellung kostendeckende Gebühren angestrebt. Deshalb muss die Gebühr angepasst werden. Diese Anpassung schlägt sich in der vorgeschlagenen Satzungsänderung nieder.

Muslimische Grabfelder:

Die Bestattungsgebühr für die muslimische Erdbestattung muss in die Gebührensatzung mit aufgenommen werden. Die Grabherstellungskosten für die muslimische Bestattung betragen nach der Ausschreibung 571,00 Euro für einfachtiefe und 690,00 Euro für doppeltiefe Bestattungen. Zuzüglich der Verwaltungskosten ergeben sich Bestattungsgebühren in Höhe von 646,00 Euro und 765,00 Euro.

Entwicklung der Grabherstellungskosten und Bestattungsgebühren:

Grabart	Bisherige Kosten	Kosten ab 01.07.14	Verwaltungskosten	Gebühr alt	Gebühr neu	Steigerung in %
Sarg, einfache Tiefe	230,00 €	357,00 €	75,00 €	305,00 €	432,00 €	42 %
Sarg, doppelte Tiefe	275,00 €	476,00 €	75,00 €	350,00 €	551,00 €	57 %
Grabkammer	230,00 €	476,00 €	75,00 €	305,00 €	551,00 €	81 %
Kindergrab	135,00 €	214,00 €	75,00 €	210,00 €	289,00 €	38 %
Urnengrab	85,00 €	101,00 €	75,00 €	160,00 €	176,00 €	10 %
muslimisch, einfache Tiefe	--	571,00 €	75,00 €	--	646,00 €	--
muslimisch, doppelte Tiefe	--	690,00 €	75,00 €	--	765,00 €	--

Kostendeckungsgrad/Anpassung/Ausblick:

Der Kostendeckungsgrad des Friedhofs- und Bestattungswesens Teilhaushalt 43 Produktgruppe 5530 – 43 (kamental UA 7500) entwickelte sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

Haushaltsjahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Kostendeckungsgrad	65,4 %	73,0 %	79,9 %	89,2 %	91,2 %	97,8 %	57,6 %	52,1 %

Das Absinken des Kostendeckungsgrades des Gesamtbudgets ab dem Jahr 2012 ist der neuen Systematik des NKHR (Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) geschuldet. Seit Einführung des NKHR fallen die Grabnutzungsgebühren nicht mehr dem Veranlagungsjahr zu Gute, sondern werden als Rechnungsabgrenzungsposten geführt und entsprechend der Nutzungsdauer ertragswirksam über die Jahre aufgelöst. Das heißt die im laufenden Jahr eingenommenen Grabnutzungsgebühren dienen nicht mehr ausschließlich der Kostendeckung des laufenden Jahres sondern der zukünftigen Jahre. Für das laufende Jahr werden die Rechnungsabgrenzungsposten aus früheren Jahren entsprechend aufgelöst. Da die Gebühren in der Vergangenheit durchschnittlich viel geringer waren, ergeben sich natürlich auch geringere Auflösungsbeträge, die sich ergebniswirksam auf das Budget auswirken.

Da es die Systematik des NKHR, durch die tatsächliche und periodengerechte Zuordnung der Grabnutzungsgebühren, zu einem Kostendeckungsgrad im Bestattungswesen von zur Zeit circa 55 % bringt, ist in Zukunft zu entscheiden, ob durch Anpassungen der Grabnutzungsgebühren eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades erreicht werden soll. Diese Anpassung würde dann mit einer umfangreichen, alle Kostenarten und Äquivalenzfaktoren berücksichtigenden Gebührenkalkulation einhergehen.

Anlagen:
Änderungssatzung